

VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Danneckerstr. 52

70182 Stuttgart

Tel. 07 11 / 2 38 74 – 16

Versorgungswerk Aktuell

01 / 2007

Nutzen Sie die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung zum Versorgungswerk

Das mit dem Alterseinkünftegesetz geänderte Besteuerungsverfahren der Altersrenten erfordert auf Grund der seit 01.01.2005 erfolgten nachgelagerten Rentenbesteuerung ein Anpassungsverhalten aller Versicherten in der ersten Säule der gesetzlichen Rentenversicherung. Betroffen von dieser neuen Steuersystematik sind somit nicht nur die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern **auch die Versicherten der berufsständischen Versorgungswerke.**

Da lediglich ein Wechsel beim Steuererhebungsverfahren stattgefunden hat, können die Vorsorgeaufwendungen während der Anwartschaftsphase im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden, während die Altersrenten später dann der Einkommensteuer unterliegen. Der gewollte Neutralisierungseffekt und die Vermeidung einer Versorgungslücke im Alter, kann jedoch nur dann eintreten, wenn diese scheinbare „Steuerersparnis“ in der Anwartschaftsphase von den Versicherten wieder der eigenen Altersvorsorge als zusätzlicher Ansparbeitrag zugeführt wird.

Von Versicherungsvertretern und „Vermögensberatern“ wird immer wieder behauptet, dass die Versorgungslücke durch die nachgelagerte Rentenbesteuerung durch einen staatlichen Bundeszuschuss und Abschluss einer entsprechenden kapitalgedeckten Rentenversicherung abgedeckt werden kann. Dies entspricht jedoch nicht der Wahrheit und ist eine bewusste Irreführung, um zum Vertragsabschluss zu kommen. Als „Bundeszuschuss“ wird hier die wesentlich verbesserte steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge bezeichnet. **Exakt den gleichen Steuervorteil erhalten Sie auch für die Beitragszahlungen zum Versorgungswerk.**

Somit können Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20.000 € bei Ledigen bzw. 40.000 € bei Verheirateten als Vorsorgeaufwand im Rahmen der Einkommenssteuererklärung angesetzt werden. Aufgrund der Übergangsvorschrift erfolgt nicht sofort eine 100%ige Steuerfreistellung, sondern erhöht sich in den nächsten Jahren sukzessive.

Für das Jahr 2007 sind dies 64 % der Vorsorgeaufwendungen

Es gilt also die gleiche steuerliche Förderung wie bei der sogenannten Rürup-Rente, die lediglich einen Ausgleich für die Leistungskürzung der gesetzlichen Rentenversicherung darstellt. Ein solcher Vertragsabschluss bei einer privaten Versicherung ist zwingend zu überdenken. **Das Versorgungswerk ist ebenfalls zu 100 % kapital gedeckt finanziert und bietet seinen Versicherten ein sehr attraktives Leistungsniveau, da es außer den konkurrenzlos niedrigen Verwaltungskosten durch das Fehlen eines auf Provisionen basierenden Vertriebsnetzes auch keinerlei Dividenden-Interessen berufsstandsfremder Anspruchsgruppen am Unternehmensgewinn bedienen muss.** Das Versorgungswerk wurde vom Berufsstand für die Mitglieder des Berufsstandes der Architekten zu dem einzigen Zweck geschaffen, den Aufbau einer effektiven und bedarfsgerechten Altersvorsorge sicher zu stellen.

Sofern Sie den höchstmöglichen Pflichtbeitrag noch nicht erreicht haben, können Sie zunächst diesen auffüllen. Zusätzlich sind noch freiwillige Beiträge in Höhe des Höchstbeitrages möglich. Insgesamt beträgt der höchstmögliche Beitrag als Summe aus Pflicht- und freiwilligen Zahlungen im Jahr 2007 somit bei Angestellten monatlich 2.089,50 € pro Monat bzw. 25.074,00 € pro Jahr; bei Selbständigen 1.890,00 € pro Monat bzw. 22.680,00 € pro Jahr.

Freiwillige Beitragszahlungen können Sie bis zum 31.12.2007 auf eines unserer umseitig genannten Konten leisten, damit Sie noch für das Kalenderjahr 2007 berücksichtigt werden. Bitte geben Sie bei der Überweisung Ihre Versicherungsnummer an und kennzeichnen Sie die Überweisung im Verwendungszweck als „Freiwillige Mehrzahlung“ oder „Aufstockung“. Mit einer freiwilligen Beitragszahlung gehen Sie keinerlei Verpflichtungen oder Bindungen für die Zukunft ein, es handelt sich um Ihre eigene höchstpersönliche Entscheidung, ob Sie diese Möglichkeit in Zukunft weiter nutzen möchten oder ob es eine einmalige Leistung bleibt.

Je jünger Sie zum Zeitpunkt der Beitragszahlung in der Anwartschaftsphase sind, desto mehr können Sie aufgrund des längeren Zinsberechnungszeitraums für Ihre Rente erreichen. Dies ersehen Sie an den Verrentungssätzen unserer Satzung, die mit fortschreitendem Alter einen sinkenden Zinseszineffekt reflektieren. Für alle geleisteten Beiträge zum Versorgungswerk erhalten Sie eine Verrentung in Höhe von

Verrentungssatz	Lebensalter
19,0 %	bis 30
16,5 %	von 31 bis 35
14,0 %	von 36 bis 40
12,0 %	von 41 bis 45
10,0 %	von 46 bis 50
8,5 %	von 51 bis 55
7,5 %	von 56 bis 60
6,5 %	von 61 bis 65
6,0%	ab 66

Es gilt immer für das gesamte Kalenderjahr das Lebensalter, das Sie im entsprechenden Jahr erreichen (also Kalenderjahr – Geburtsjahr).

Den Rentenanspruch, den Sie mit einer zusätzlichen Zahlung erreichen, können Sie anhand folgender Formel errechnen:

$$\text{Erhöhung des erreichten Rentenanspruchs (monatliche Altersrente ab 65)} = \frac{\text{Einzahlung} \times \text{altersabhängiger Verrentungssatz}}{12 \text{ Monate}}$$

Mögliche Leistungsverbesserungen aufgrund zusätzlicher Überschüsse sind hier noch nicht eingerechnet. Beim Versorgungswerk erhöhen Sie mit einer freiwilligen Zahlung nicht nur die Altersrente, sondern erhöhen auch die Absicherung bei Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung.

Ausführliche Informationen zum Alterseinkünftegesetz finden Sie auch im Versorgungswerk Aktuell aus den Jahren 2004 und 2006 im Internet unter dem Link „Download“.

Erhöhung der Anwartschaften um 2 %

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat am 27. November 2007 den Jahresabschluss 2006 samt Geschäftsbericht beraten und gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b der Satzung beschlossen. Aufgrund des im Geschäftsjahr 2006 erwirtschafteten Überschusses **werden die Anwartschaften und Renten zum 31.12.2007 um 2 % erhöht.**

Der vollständige Geschäftsbericht für das Jahr 2006 steht Ihnen auf unserer Internetseite www.vwda.de zum Download bereit.

Dresdner Bank Stuttgart
BLZ 600 800 00
Konto-Nr. 9 075 434

Deutsche Bank Stuttgart
BLZ 600 700 70
Konto-Nr. 1 126 101

Südwestbank Stuttgart
BLZ 600 907 00
Konto-Nr. 602 603 005

Postbank Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto-Nr. 917 706